



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ  
GENERALSEKRETARIAT

*15/SN-59/ME*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
A - 1010 Wien

NOMINELLE ZEITWUHR	
Zl. <i>59</i>	<i>96</i>
Datum: 16. SEP. 1996	
Verteilt: <i>17.9.96 cl</i>	

Wien, 16. September 1996  
RR/07/AL/sch

*A. Blesch Horant*

Betrifft: **Zivildienstgesetznovelle 1996 / Begutachtungsverfahren**  
Bezug: BM f. Inneres Zl. 95.024/616-IV/11/96/HA

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes zur Zivildienstgesetznovelle 1996 zur Kenntnisnahme.

Mit besten Grüßen

*Lang*  
Mag. Alexander Lang  
Referat für Rechtsangelegenheiten

Beilagen



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ  
GENERALSEKRETARIAT

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
A - 1014 Wien

Betrifft: **Zivildienstgesetznovelle 1996 / Begutachtungsverfahren**  
Bezug: 95.024/616-IV/11/96/HA

Wien, 16. September 1996  
GS/475/HP/al

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Österreichische Rote Kreuz dankt für die Übermittlung eines Entwurfes für ein neues Zivildienstgesetz (ZDG) und nimmt dazu nach Beratung gemeinsam mit seinen Landesverbänden fristgerecht wie folgt Stellung:

1. Der übermittelte Entwurf wird grundsätzlich begrüßt und stellt aus unserer Sicht einen weiteren, wichtigen Schritt zu mehr Rechtssicherheit und einer geordneten Regelung des Zivildienstes in Österreich dar. Besonders begrüßt wird auch die Entfernung jener Bestimmung aus dem im vorigen Jahr übermittelten Entwurf, welche die Ableistung des Zivildienstes vor Studienbeginn zwingend vorsah.
2. Das Bundesministerium für Inneres hat um gesonderte Kommentierung einer Regelung ersucht, die eine zusätzliche **Interessensvertretung für Zivildienstleistende** vorsieht (§ 37f).

Dazu ist festzuhalten, daß die derzeitige Regelung mit den zu wählenden Vertrauensmännern völlig ausreichend erscheint. Es wird in der Praxis nur gering vom Vertrauensmann Gebrauch gemacht.

Die Wahl für eine zusätzliche landes- und bundesweite Interessensvertretung muß auf große Schwierigkeiten in der Umsetzung stoßen, da die Zivildienstleistenden aller Einrichtungen einander ja gar nicht kennen. Eine umfangreiche Wahlwerbung ist einerseits aufgrund der massiven Kosten, andererseits aufgrund der - relativ begrenzten - Dauer des Zivildienstes

ausgeschlossen, sodaß eine solche Wahl tatsächlich völlig undemokratisch verlaufen müßte. Es darf auch nicht übersehen werden, daß eine solche Regelung einen erheblichen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten, wie z.B. für die Reisespesen der Landesvertrauensmänner, mit sich bringt. Ein einmal gewählter Landesvertrauensmann oder Bundessprecher sollte auch nicht in seiner Einrichtung verbleiben, sondern beim Bundesministerium für Inneres einen Büroplatz zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zugewiesen erhalten, da er seinen Pflichten in einer Einrichtung kaum nachkommen könnte. Insgesamt erscheint der Aufwand einer solchen Regelung in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen zu stehen und wir empfehlen daher, diesen Gedanken **nicht aufzugreifen**.

### 3. Zu Ziffer 17. des Entwurfes (Dienstunfähigkeit):

§ 19a Abs. 2 bestimmt, daß einerseits bei Dienstunfähigkeit von mehr als 24 Tagen eine vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst erfolgt. Tritt die Dienstunfähigkeit hingegen zum Ende des Zivildienstes ein, so dauert die Frist nur bis zum Ende. Das hat zur Folge, daß Zivildienstleistende gegen Ende ihres Dienstes nicht erst nach 24 Tagen Dienstunfähigkeit, sondern im Extremfall schon wegen einer z.B. zweitägigen Dienstunfähigkeit aus dem Zivildienst vorzeitig entlassen werden und in der Folge entsprechend nachdienen müssen. Auf dieses Problem möchten wir hinweisen.

### 4. Zu Ziffer 19. des Entwurfes (Urlaubsregelung):

Zu der **Urlaubsregelung** des § 23a ist zu bemerken, daß die Administrierung dieser Regelung sicherlich einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet und die Bürokratie dabei deshalb möglichst gering gehalten werden sollte. Es wäre auch wünschenswert, wenn Urlaubstermine nicht an das Bundesministerium für Inneres oder andere Stellen gemeldet werden müssen, sondern Aufzeichnungen beim Rechtsträger geführt werden sollten, in die Vertretern des Bundesministeriums für Inneres jederzeit Einsicht zu gewähren ist.

### 5. Zu Ziffer 21. des Entwurfes (Vertrauensarzt):

Der § 23c Abs. 2 Ziffer 3 scheint dem Vorgesetzten des Zivildienstleistenden den freien Entscheidungsspielraum zu lassen, ob bei Erkrankung ein **Vertrauensarzt** hinzugezogen werden soll.

In den Erläuterungen zu Ziffer 21 jedoch wird auf Seite 8 statuiert, daß diese Bestimmung die „Verpflichtung“ zur „Untersuchung durch den Vertrauensarzt“ normiere. Daraus wird auch die **Pflicht** der Einrichtung abgeleitet, einen Vertrauensarzt zu bestellen.

Dies bedeutet einen erheblichen **bürokratischen Mehraufwand** in jedem Falle, auch wenn

dem Vorgesetzten des Zivildienstleistenden eine solche Kontrolluntersuchung nicht erforderlich erscheint. Die zwingende vertrauensärztliche Untersuchung bringt auch einen erheblichen **Kostenaufwand** mit sich, der vermeidbar wäre.

Es wäre daher sinnvoll, aus dieser Regelung allenfalls eine **reine Kann-Bestimmung** zu machen und es dem freien **Ermessen der jeweiligen Einrichtung** zu überlassen, bei Bedarf einen Vertrauensarzt zu bestellen oder hinzuziehen. Es müßte dazu nur die Interpretation des neuen § 23c Abs. 2 Ziffer 3 geändert werden.

Darüber hinaus erscheint aber fraglich, was die **Rechtswirkung** einer vertrauensärztlichen Untersuchung sein kann. Die Erläuterungen führen aus, daß dadurch neben der amtsärztlichen Untersuchung „ein zusätzliches Instrumentarium der Kontrolle“ geschaffen werden soll.

Eine vertrauensärztliche Untersuchung kann jedoch andere ärztliche Befunde nicht entkräften und ist nur dann hilfreich, wenn sie zusätzliche Informationen für den Vorgesetzten ermöglicht. Es müßte auch eine Bestimmung vorgesehen werden, die es dem Vorgesetzten des Zivildienstleistenden erlaubt, sich mit dem Vertrauensarzt zu beraten bzw. die ärztliche Schweigepflicht diesbezüglich einschränkt.

#### 6. **Zu § 28 Abs. 2 des geltenden Zivildienstgesetzes (Essensmarken):**

Anläßlich der Novellierung des Zivildienstgesetzes möchten wir die derzeit geltende Regelung ansprechen, die für die Verpflegung der Zivildienstleistenden den Abschluß von Verträgen mit Dritten und damit die Einführung von Essensmarken oder Bons vorsieht. Diese Regelung wurde vor dem Hintergrund eingeführt, daß die als attraktiver angesehene Auszahlung von Bargeld an die Zivildienstleistenden vermieden werden sollte.

In der Umsetzung ist diese Regelung mit erheblichem administrativen Mehraufwand verbunden und verursacht hohe Kosten, welche zumindest teilweise durch die höhere Abgeltung von S 88,- an die Einrichtungen für den damit verbundenen administrativen Aufwand gedeckt werden (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2b der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundsätze für Vergütungen nach § 41 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986).

Durch die Verlängerung der Zivildienstdauer auf zwölf Monate kann jedoch inzwischen sicher ausgeschlossen werden, daß jemand den Zivildienst deshalb wählt, weil er für seine Verpflegung - mangels einer Verpflegungsmöglichkeit bei der Einrichtung - Bargeld erhält. Wir möchten daher die Überlegung anregen, die Naturalverpflegungsverpflichtung wieder insofern einzuschränken, als sie nur dann zu erfolgen hat, wenn die Einrichtung eine Naturalverpflegung selbst durchführen kann.

Ansonsten sollte ein Verpflegungsgeld an den Zivildienstleistenden ausbezahlt werden. Durch diese Vereinfachung würden bei allen Beteiligten beträchtliche Einsparungen möglich werden, und es könnte auch die Vergütung von S 88,- pro Monat vom Bundesministerium für Inneres an den Rechtsträger vermindert werden.

Wir möchten Sie davon in Kenntnis setzen, daß von dieser Stellungnahme 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden und hoffen, mit dieser Information gedient zu haben.

Mit besten Grüßen



Dr. Christian Marte  
Mitglied der Geschäftsleitung